

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

25. Jahrgang

Mittwoch, 18. Dezember 2019

Nummer 13

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 86, „Wohngebiet Am Tannenwald“, Saaler Chaussee im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 100, „Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“, OT Pütznitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 101, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 102, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 103, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes Nr. 104, „Wohnbebauung Bahnhofstraße/Ecke Mittelweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ 3. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung:
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Kooperationsvertrag Regiopolregion Rostock

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

9. Januar 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

16. Januar 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

30. Januar 2020, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Straße 6

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

9. Januar 2020 und 6. Februar 2020
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per e-mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. Januar 2020, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

11. Februar 2020, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de.

Sprechtage des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per e-mail: Pflegestuetzpunkt-RDG@lk-vr.de

Bebauungsplanverfahren Nr. 86 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Am Tannenwald“, Saaler Chaussee

hier: *Beschluss zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens im Verfahren nach § 13 b BauGB*

Die Stadtvertretung hat am 11. Dezember 2019 beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Am Tannenwald“, Saaler Chaussee, begrenzt:

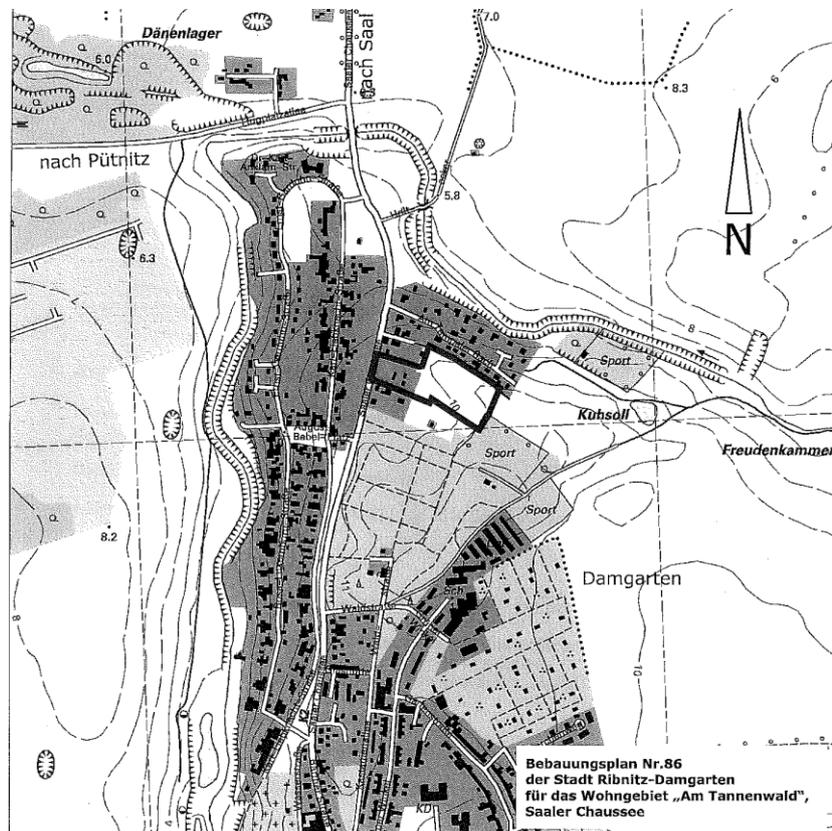
- im Norden durch das Grundstück „Saaler Chaussee 15“ und das Wohngebiet „Am Tempeler Bach“ (B-Plan Nr. 13)
- im Osten durch den Sportplatz „Am Tannenwald“ und Unlandflächen
- im Süden durch die Grundstücke „Saaler Chaussee 13 a und 14“
- im Westen durch die „Saaler Chaussee“ und das Grundstück „Saaler Chaussee 15 c“

im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB) fortzuführen.

Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Straße „Weißer Weg“ und das Wohngrundstück „Weißer Weg 9“
- im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Norden durch Grünflächen

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 und der Vorentwurf der Begründung sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegen vom 7. Januar 2020 bis zum 29. Januar 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:00 Uhr

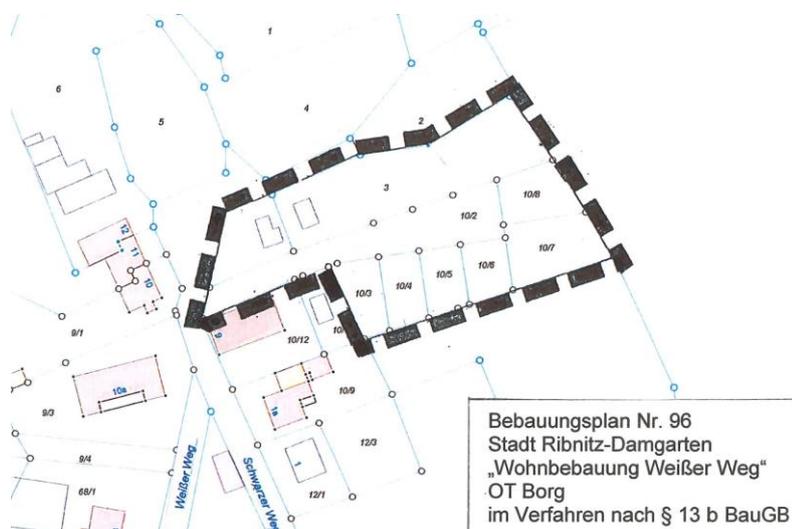
Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“, OT Pütznitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“, OT Pütznitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 84/1 tlw., 101/1, 101/2, 102, 103 und 104 der Flur 2 Gemarkung Pütznitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten durch das Wohngrundstück „Pütznitzer Straße 9“ sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch die Pütznitzer Straße einschließlich des Bebauungsplangebietes Nr. 17, „Wohngebiet Pütznitz“ (Am Gutspark)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Abbruch des vorhandenen Gebäudebestandes
- Entwicklung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der Erschließung
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

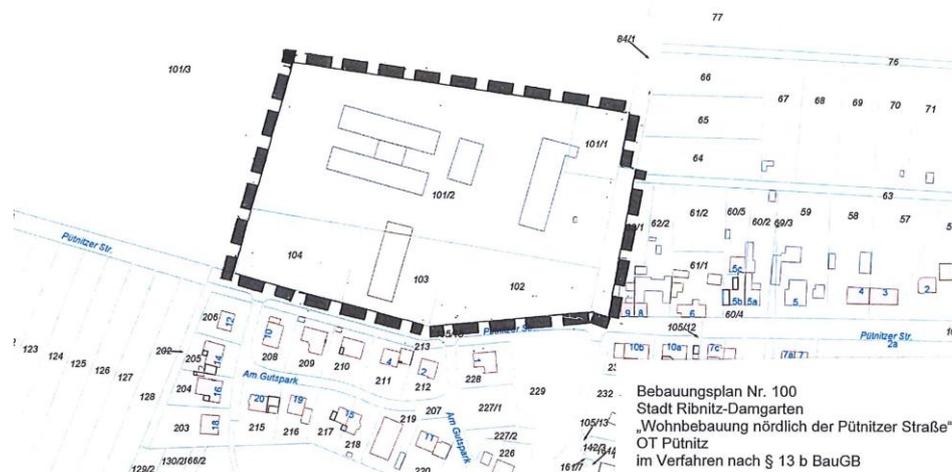
Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 695, 699/5 tlw., 710/2, 711/4, 711/5 und 712/1 der Flur 1 Gemarkung Damgarten.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die „Richtenberger Straße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch den Radwanderweg zwischen Damgarten und Plummendorf
- im Westen durch die Grundstücke „Feldstraße 10 bis 24“

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der Erschließung
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

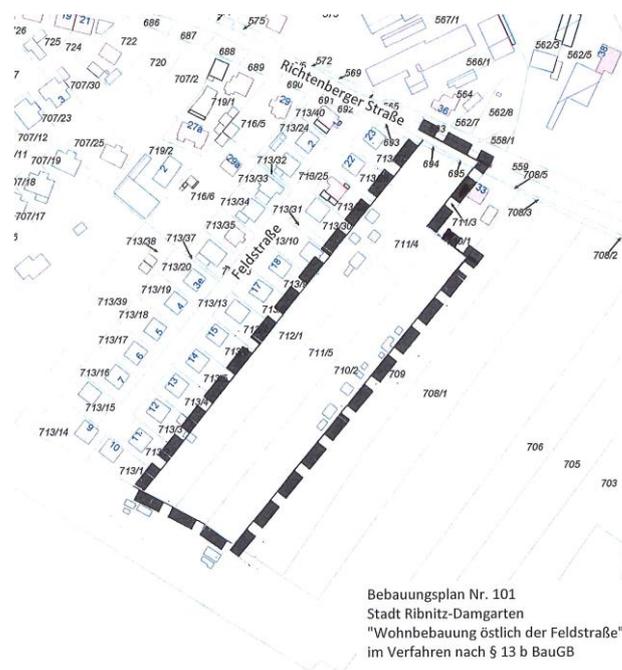
Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 184/4, 188/2 tlw., 429, 435, 479 tlw., 481 und 501/47 tlw. der Flur 11 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 64, „Sandhufe II“, mit der Bebauung der „C.-Peters-Straße“ sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch Grünflächen und den alten „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 88, „Sandhufe IV“, mit der Bebauung der „Karl-Meyer-Straße“ sowie der „Käthe-Miethe-Straße“

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der Erschließung unter Weiterführung der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 88, „Sandhufe IV“
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 11. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 10 (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240 €.

2. § 12 (Entschädigungen) wird wie folgt neu formuliert:

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 12. Dezember 2019



Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019

- den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Landkreis Rostock, der Stadt Bad Doberan, der Barlachstadt Güstrow, der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, der Bergringstadt Teterow, dem Planungsverband Region Rostock, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, der IHK zu Rostock und dem Region Marketing Initiative e. V. (Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Regiopollregion Rostock) beschlossen.
- Planungsleistungen für die Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als Übergangslösung für den Schulbetrieb während der Bauphase des Bildungscampus bernsteinSchule Ribnitz-Damgarten vergeben.
- die Protokolle der 29. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH und der 31. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:
 - Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Karl-Meyer-Straße*
 1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 501/45, 837 m² und Flurstück 182/7, 30m², ges. 867 m², LGB 11568
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 - Ribnitz, Bergstraße*
 2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstück aus dem Flurstück 80/21, ca. 460 m², LGB 5609
Zweck: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses (Physiotherapiepraxis)
 - Petersdorf, Wohngebiet Alte Schmiede*
 3. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 4/6, 4/7 und 4/8, 693 m², LGB 272
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 4. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/35, 604 m², LGB 272 und 1/5 Miteigentumsanteil an dem Trennstück aus dem Flurstück 4/40, LGB 9031
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 5. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/31, 689 m², LGB 272 und 1/5 Miteigentumsanteil an dem Trennstück aus dem Flurstück 4/40, LGB 9031
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 6. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/37, 614 m², LGB 272 und Flurstück 4/38, 565 m², LGB 272
Zweck: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern
 7. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 4/8, Flurstück 4/9, 68 m², Flurstück 4/19, 10 m², und Flurstück 4/20, 461 m², LGB 272 sowie Flurstück 4/21, 411 m² und Flurstück 4/33, 393 m², LGB 272
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 8. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/24, 367 m², 4/25, 367 m², LGB 272 und Flurstück 4/26, 367 m² und 4/27, 367 m², LGB 272
Zweck: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern
 9. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/36, 654 m², LGB 272
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
 10. Objekt: Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 4/42, 433 m² und 4/43, 152 m² sowie Trennstück aus dem Flurstück 4/54, LGB 272
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Klockenhagen, Gewerbegebiet „Am Tannenbergl“

11. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 104/62, 149 m² und Trennstück aus dem Flurstück 104/62, LGB 8225

Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (Hausmeisterservice)

12. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/10, ca. 2.000 m², LGB 8225

Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte, Lagerplatz

13. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/16, ca. 2.460 m² und Trennstück aus dem Flurstück 73/8, ca. 651 m², LGB 8225

Zweck: Errichtung einer Hundepension mit Hundeausbildung sowie Errichtung von Stellplätzen für Firmenfahrzeuge des Fuhrbetriebs Ladendorf

14. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/16, ca. 2.477 m² und Trennstück aus dem Flurstück 79/8, ca. 667 m², LGB 822

Zweck: Errichtung einer Hundepension mit Hundeausbildung

Körkwitz, An der Bäderstraße

15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Flurstück 2/21, 114 m² und 19/6, 65 m², LGB 8673

Zweck: Arrondierung zum Hausgrundstück, Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Freudenberg, Wohngebiet Birkenstraße/Am Dorfplatz

16. Objekt: Gemarkung Freudenberg, Flur 4, Flurstück 9/6, 1.042 m², LGB 40287

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 16 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 18. Dezember 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister

***1. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses des Amtes
Ribnitz-Damgarten für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. März 2020***

Am

Dienstag, dem 7. Januar 2020 um 16:00 Uhr

findet im

Saal des Ribnitzer Rathauses, Am Markt 1,

die 1. Sitzung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
3. Information zum Stand der Wahlvorbereitung
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Eleonore Mittermayer
Gemeindevwahlleiterin

